



Amtsgericht Klee

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 06.11.2026, 13:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal D 100, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Klee

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Bimmen, Blatt 35,

BV lfd. Nr. 45

Gemarkung Bimmen, Flur 1, Flurstück 428, Gebäude- und Freifläche, Heerstraße 61, Größe: 3.593 m²

Grundbuch von Bimmen, Blatt 35,

BV lfd. Nr. 56

Gemarkung Bimmen, Flur 1, Flurstück 517, Landwirtschaftsfläche, Hinter dem Deich, Größe: 1.241 m²

Grundbuch von Bimmen, Blatt 35,

BV lfd. Nr. 57

Gemarkung Bimmen, Flur 1, Flurstück 618, Landwirtschaftsfläche, Arntz Weide, Klever Straße, Heerstraße 61, Papenkamp, Größe: 24.212 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein freistehendes Einfamilienhaus mit angebautem Stall und Wirtschaftsgebäude (Flurstück 428). Das im Jahr 1961

erbaute Haus steht seit mehreren Jahren leer, es besteht ein Instandhaltungsstau.

Die Grundstücksfläche ist im hinteren Bereich als Bauland ausgewiesen (Innenbereichssatzung).

Bei den Flurstücken 517 und 618 handelt es sich um Landwirtschaftsflächen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

670.131,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Bimmen Blatt 35, Ifd. Nr. 56	8.687,00 €
- Gemarkung Bimmen Blatt 35, Ifd. Nr. 45	491.960,00 €
- Gemarkung Bimmen Blatt 35, Ifd. Nr. 57	169.484,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der

Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.